



Die Untere Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Haubenlerche auf der Gemarkung der Stadt Walldorf folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt in dem in den Anlagen zu dieser Verfügung kartographisch und textlich näher definierten Bereich der Gemarkung der Stadt Walldorf, im Bereich Walldorf Süd.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen grünen Linie dargestellt. Die Abgrenzung ist zudem in dem als Anlage 2 beigefügten Text ergänzend näher beschrieben.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um jenen Bereich, aus dem dort gehaltene freilaufende Katzen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit regelmäßig bzw. immer wieder und nicht nur zufällig in den Aufenthaltsbereich von Haubenlerchen begeben.

Der Bereich, in dem sich Haubenlerchen während der Brut- und Aufzuchtzeit regelmäßig aufhalten und der gleichzeitig im arttypischen Aktionsraum freilaufender Hauskatzen liegt, so dass für die Haubenlerchen ein signifikant erhöhtes Risiko besteht, von einer Hauskatze getötet oder verletzt zu werden, wird in dieser Verfügung als Gefahrenbereich bezeichnet.

Der Gefahrenbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet und stellt einen Teilbereich des Geltungsbereichs dar. Eine textliche Beschreibung des Gefahrenbereichs findet sich ebenfalls in Anlage 2.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Adressatenkreis:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die Freigänger-Katzen im Geltungsbereich halten.

3. Anordnungen:

a) Ab sofort bis einschließlich 31. August, und danach – bis zum Jahr 2025 – im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. August, ist der Freigang von Katzen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gehalten werden, durch deren Halter*innen zu unterbinden.

b) Sollten Katzen zur Erfüllung der o.g. Anordnung anderweitig untergebracht und dort mit Freigang gehalten werden (z.B. im Familien-, Freundes- oder

Bekanntenkreis), muss durch eine hinreichende Entfernung des neuen Haltungsortes gewährleistet sein, dass die Katzen nicht in den Geltungsbereich zurückkehren.

- c) Sollte eine im Geltungsbereich gehaltene Katze nach draußen entweichen, ist unverzüglich das Büro Spang. Fischer. Natzschka (Tel.: 06222/9717822 oder E-Mail: hj.fischer@sfn-planer.de) zu informieren.
 - d) Zudem sind die betroffenen Katzenhalter*innen dann verpflichtet, umgehend selbst die entlaufene/n Katze/n zu suchen, einzufangen und ihren Freigang wieder entsprechend zu unterbinden.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 3 wird ein Zwangsgeld i.H.v. 500,00 € angedroht.
 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 3 wird angeordnet.
 6. Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Katzenhalter*innen von den Anordnungen zu Ziffer 3 befreien, wenn diese mittels im Zeitraum September bis März aufgezeichnetem GPS-Tracking nachweisen können, dass ihre Katze sich nicht im Gefahrenbereich aufhält, und die Halter*innen sich zu Folgendem verpflichten:
 - Fortführung des Trackings jeweils im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, bis zum Jahr 2025.
 - Sofortige Unterbindung des Freigangs der Katze entsprechend den Anordnungen zu Ziffer 3, wenn sich insbesondere im Zuge des GPS-Trackings erweisen sollte, dass die Katze sich doch im Gefahrenbereich der Haubenlerche aufhält.
 - Umgehende Informierung der Unteren Naturschutzbehörde, spätestens am Folgetag.

Das GPS-Tracking ist vor Beginn der Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Darüber hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag in weiteren Einzelfällen – die nicht unter die Ziffer 6 fallen – von den Anordnungen zu Ziffer 3 befreien, soweit Belange des Artenschutzes hinsichtlich der Haubenlerche nachweislich nicht entgegenstehen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am dritten Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31.08.2025.

Hinweise:

- Der Freigang der Katze gilt im Sinne der Anordnung Nr. 3 a) auch dann als unterbunden, wenn die Katze im Freien an kurzer Leine (nicht länger als 2 m) geführt wird. Es wird ggfs. die Verwendung von sicheren Katzengeschirren empfohlen, um das Risiko, dass sich die Katze von selbst befreit, soweit wie möglich zu minimieren. Ein vorheriges „Leinentraining“ im geschlossenen Raum zum Eingewöhnen ist ebenfalls zu empfehlen.

- Zahlreiche Informationen zum Thema „GPS-Tracking“ bzw. „Katzen-Tracking“ finden Sie im Internet.
- Befreiungsanträge nach Ziffern 6 (frühestens im Jahr 2023 möglich) und 7 sollten spätestens bis Ende Februar bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden, da mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens 4 Wochen gerechnet werden muss. Bis zur Entscheidung über den Antrag müssen auf jeden Fall die Anordnungen dieser Verfügung gemäß der Ziffer 3 beachtet und umgesetzt werden. Um abzuklären, welche Informationen und Unterlagen für den Antrag erforderlich sind, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig Kontakt aufzunehmen (Landwirtschaft-Naturschutz@Rhein-Neckar-Kreis.de).
- Sofern aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 3, 6 und 7 (bzw. gegen entsprechende Befreiungen) Haubenlerchen inkl. Jungvögel von Katzen verletzt oder getötet werden, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

II.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die Haubenlerche ist nach den aktuellen Roten Listen in Baden-Württemberg und in Deutschland in die höchste Gefährdungskategorie „Rote Liste 1“ (vom Aussterben/Erlöschen bedroht) eingestuft. In Baden-Württemberg konzentrieren sich die Brutvorkommen ausschließlich auf den Regierungsbezirk Karlsruhe und hier auf den Bereich zwischen Karlsruhe und Mannheim. Der Brutbestand ist im Rückgang begriffen und die Art gilt in Baden-Württemberg mittlerweile als sehr selten. Landesweit liegt der aktuelle Brutbestand der Haubenlerche (Stand: 2021) bei nur rund 60 Revieren, deren Schwerpunktverbreitung in den Sandgebieten der nördlichen oberrheinischen Tiefebene zwischen Waghäusel, Walldorf und Ketsch liegt. In Walldorf gab es im letzten Jahr nur noch drei Brutpaare (Bereich Walldorf Süd). Für alle lokalen Populationen besteht ein sehr hohes Aussterberisiko. In Anbetracht der aktuellen Brutverbreitung und Bestandssituation befindet sich die Art auf lokaler und Landesebene in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Aufgrund der Seltenheit der Art und des ungünstig-schlechten Erhaltungszustandes im Land ist bereits bei Verlust eines Revieres oder eines Tieres von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Unter anderem kommt es daher für den Fortbestand der Art auf das Überleben jedes einzelnen Jungvogels an.

Seit einigen Jahren werden in Walldorf verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Haubenlerche während der Fortpflanzungszeit durchgeführt und fortlaufend verbessert (auf der Grundlage intensiver Beobachtung insbesondere Flächenberuhigung, erforderlichenfalls bei Brutten auf Baustellen auch vorübergehender Baustopp, Einzäunung der Neststandorte zur Aufzuchtzeit, etc.).

Trotz dieser Maßnahmen kann bislang die lokale Population in Walldorf nicht ausreichend geschützt werden. So ist es in den vergangenen Jahren immer wieder vorgekommen, dass von den eigentlich erfolgreichen Brutten der Haubenlerchen mit jeweils 3 bis 4 Eiern/Nestlingen – aus verschiedenen Gründen – letztendlich dann nur sehr wenige Jungvögel überlebt haben. Ein nicht nur unwesentlicher Faktor ist hier bei der Ortsrandlage die hohe Dichte an freilaufenden Hauskatzen, denen insbesondere die

noch flugunfähigen Jungvögel immer wieder zum Opfer fallen. Wegen der Beschränkung der gegenwärtigen Haubenlerchen-Vorkommen bei Walldorf auf die Ortsrandbereiche und des Verhaltens der Haubenlerchen als Bodenbrüter, die auch ausschließlich am Boden nach Nahrung suchen, sind Hauskatzen ein bedeutender Gefährdungsfaktor. Die bisherigen Maßnahmen genügen bislang noch nicht, um die Gefährdung der Haubenlerchen durch Hauskatzen ausreichend zu verringern. Dies hat folgende Gründe:

- Die Neststandorte können erst um die Zeit des Schlupfes der Jungen gesondert mit Elektrozäunen geschützt werden, da die mit der Zäunung verbundene Störung in einem früheren Stadium der Brutzeit zur Aufgabe der Brut führen könnte. Ab dem neunten Tag nach dem Schlupf verlassen die Jungvögel die Nester und laufen in deren Umgebung umher. Wenige Tage später verlassen sie dann auch die eingezäunten Bereiche um die Neststandorte. In dieser Phase erreicht die Gefährdung durch freilaufende Katzen ihr höchstes Ausmaß, da die Jungvögel die volle Flugfähigkeit erst in weiteren 2 – 3 Wochen erlangen und die erste Zeit bei Gefahr nicht flüchten sondern reglos verharren. Weil die Haubenlerchen nicht synchron brüten, sondern die einzelnen Bruten zeitlich versetzt erfolgen, ist kontinuierlich von Mitte April bis Ende August mit sich außerhalb der Schutzzäune aufhaltenden, jedoch nicht zur Flucht fähigen jungen Haubenlerchen zu rechnen.
- Sobald die Jungvögel geschlüpft sind, müssen sie in enger zeitlicher Taktung mit Nahrung versorgt werden. Dies hat zur Folge, dass die Altvögel bei der Nahrungssuche nicht die gleiche Aufmerksamkeit gegenüber Gefahren haben können wie in anderen Lebensabschnitten. Sie unterliegen dann einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Katzen.
- Die Gefährdung durch freilaufende Katzen beginnt jedoch schon deutlich früher, nämlich mit den ersten Revierbildungen im März. Ab dann halten sich die Haubenlerchen kontinuierlich auf vergleichsweise eng begrenzten Flächen in Ortsnähe auf, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Begegnung mit Katzen signifikant höher als in der Nachbrut- und der Überwinterungszeit ist, zu der die Reviere aufgelöst sind und sich die Haubenlerchen über größere Bereiche verteilen.

Für die Festlegung des Beginns des Anordnungszeitraumes unter der Ziffer 3 dieser Verfügung auf den 01. April waren neben den vorgenannten Gründen noch folgende weitere fachliche Aspekte maßgeblich:

- Das Brutgeschehen der bereits im März anwesenden Reviervögel kann sich durch zu dieser Zeit immer mal noch mögliche ungünstige Witterungsbedingungen verzögern.
- Das Brutgeschehen im März spielt sich nach bisherigen Beobachtungen wegen der insbesondere bei trockenen oder kalten Witterungsbedingungen verzögerten Vegetationsentwicklung im Offenland fast ausnahmslos auf Flachdächern ab, auf denen Haubenlerchen-Gelege und -Jungvögel in Abhängigkeit von der Höhe und Erreichbarkeit der Dächer vor freilaufenden Katzen weitestgehend sicher sind.
- Erst ab Anfang April sind alle Reviervögel im Gefahrenbereich anwesend und an der Revierabgrenzung beteiligt.
- Sobald ab April vermehrt Bodenbruten einsetzen, geht eine sehr hohe Gefährdung für Haubenlerchen von Hauskatzen mit Freigang aus.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Haubenlerche ist als europäische Vogelart besonders und darüber hinaus nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 c BNatSchG). Als besonders und streng geschützte Art unterliegt die Haubenlerche den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach der Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der (fachliche) Kausalzusammenhang zwischen der Haltung von Freigänger-Katzen und der Tötung von Jungvögeln ist nach Rechtsauffassung der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde hinreichend gegeben. Die bestehende sogenannte Ingerenzpflicht (= die Pflicht, eine Gefahr abzuwenden, die zuvor selbst geschaffen wurde) hat deshalb zur Folge, dass Katzenhalter*innen – und damit sogenannte Überwachungsgarant*innen – dafür Sorge tragen müssen, dass von ihren Katzen, soweit dies in ihrer Macht steht, keine Gefahr insbesondere für die Jungvögel der Haubenlerche im gegenständlichen Bereich ausgeht. Wenn zur Erreichung dieses Ziels (Erhöhung der Erfolgsaussichten im Hinblick auf das Überleben der Haubenlerchen-Jungvögel) keine anderen – milderer – Mittel in Betracht kommen, kann dies im Hinblick auf die Katzen als Gefährdungsfaktor wie hier auch die befristete Einschränkung des Freigangs umfassen. Vor diesem Hintergrund kann das Unterlassen von zumutbaren Maßnahmen somit letztendlich auch den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) auslösen.

Der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand ist bei Handlungen, bei denen die Tötung nicht beabsichtigt ist, sondern in Kauf genommen wird, dann gegeben, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Dies ist bei freilaufenden Katzen dann der Fall, wenn sie nicht nur zufällig sondern regelmäßig in die Brutreviere der Haubenlerche gelangen können. Von dieser Regelmäßigkeit ist bei Katzen auszugehen, die in einer Entfernung von Haubenlerchen-Revieren gehalten werden, die geringer als der für Hauskatzen typische Aktionsradius bzw. geringer als der rechnerische Radius von Hauskatzen-Revieren bzw. Streifgebieten ist. Die betreffenden Angaben aus der Fachliteratur sind nicht einheitlich. Für Katzen mit Hausanschluss werden in der Literatur mittlere Streifgebietsgrößen zwischen 2,5 und 7,9 ha angegeben. Bei Barratt (1997) wird aufgrund von Literaturlauswertungen von einem durchschnittlichen Aktionsradius der Hauskatzen in Wohngebieten von 343 m ausgegangen, wobei in Einzelfällen die Aktionsradien auch deutlich größer oder kleiner sein können.

Um den Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, genügt es nicht, den Freigang von Katzen zu unterbinden, bei denen der Abstand zwischen dem Haltungsort und dem nächst gelegenen Haubenlerchen-Revier den Mindestangaben zum Hauskatzen-Aktionsradius entspricht. Von einer hinreichenden Sicherheit kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn die in der Fachliteratur dokumentierten Durchschnittsdistanzen von 343 m zugrunde gelegt werden. Durch einzelne Hauskatzen mit größeren Aktionsradien ggfs. ausgelöste Tötungen von Haubenlerchen erfüllen wegen ihrer Seltenheit das Signifikanzkriterium des Tötungstatbestands hingegen nicht.

Zuständig für diese Anordnung ist gemäß § 58 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) die Untere Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach

pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es verschiedene Gründe dafür gibt, dass vom Gelege bzw. den Nestlingen/Jungvögeln der Haubenlerche letzten Endes oft nur wenige überleben. Neben den Freigänger-Katzen liegt dies u.a. auch an Elstern und Rabenkrähen sowie Raubsäugern wie Füchse und Marder. Auch diesbezüglich wurden bereits im letzten Jahr – und so ist es auch in diesem Jahr wieder vorgesehen – verschiedene, zum Teil sehr aufwändige Maßnahmen durchgeführt (wie z.B. das Aufstellen von Lebendfallen, aber auch die Bejagung bzw. der Abschuss von Elstern und Füchsen). Die Freigänger-Katzen sind also im Hinblick auf die Problematik der Haubenlerche nur einer von mehreren Faktoren, aber hier in Walldorf aufgrund der Siedlungsnähe nicht nur ein unwesentlicher Faktor, weshalb auch bzgl. der Katzen Maßnahmen notwendig sind.

Das Unterbinden des Freigangs von Katzen im Gefahrenbereich für die Dauer der Zeit, in der sie zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Haubenlerchen führen würden, ist verhältnismäßig, da die Haubenlerche vom Aussterben bedroht ist, Katzen eine besondere Gefährdung darstellen und die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Das Unterbinden des Freigangs der Katzen im relevanten Zeitraum, ist – wie auch die Erfahrungen aus dem letzten Jahr andeuten – eine geeignete Maßnahme, den Prädatoren Druck durch die Katzen deutlich zu vermindern und dadurch die Überlebenschancen der Jungvögel zumindest insoweit erheblich zu steigern.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da milderwirkende Mittel hinsichtlich Katzen mit ähnlichen Erfolgsaussichten, nicht bekannt bzw. ersichtlich sind.

Den freilaufenden Katzen z.B. ein Halsband mit Glöckchen umzubinden, ist nicht zielführend, da die Jungvögel, solange sie flugunfähig sind, nicht die Flucht ergreifen, sondern in Regungslosigkeit erstarren, was sie zu einer leichten Beute für die Katzen macht.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 ein Gerät zur Abschreckung von Katzen, das mit Ultraschall arbeitet, im Umfeld des Neststandortes getestet, was jedoch aus technischen Gründen nicht die erwünschte Wirkung erzielen konnte. Dies insbesondere, da die Wirkung und Anwendung dieser Geräte sehr begrenzt ist. Das Ultraschallsignal wirkt nur in einem sehr engen Radius und wird durch eine Lichtschranke mit engem Bewegungsbereich ausgelöst. Experimente erwiesen einen nur moderaten Abschreckungseffekt auf Katzen. Zudem ist ein Gewöhnungseffekt bei den Katzen zu erwarten. Des Weiteren wurde bei der Überprüfung der Geräte festgestellt, dass wohl temperatur- und witterungsabhängig der Radius der Lichtschranke, mit der das Gerät ausgelöst wird, sehr starken Schwankungen unterliegt und das Gerät bzw. die Lichtschranke teilweise lediglich in einem Radius von 1 m wirksam war. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Geräte teilweise, ohne dass Veränderungen vorgenommen wurden, in einem unter Umständen auch für Menschen wahrnehmbaren Frequenzbereich Töne ausgesandt haben, die zum Teil auch Schmerzen verursachen können. Daher kann deren Einsatz nicht als zumutbar für die Allgemeinheit angesehen werden. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Anwendung der Ultraschallgeräte nicht geeignet ist, dieselbe Wirkung zu erzielen, wie die Unterbindung des Freigangs der Katzen.

Ohne die Regelungen unter der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung besteht die erhöhte Gefahr, dass weiterhin bzw. auch in dieser und den folgenden Brutzeiten Haubenlerchen einschließlich der noch flugunfähigen Jungvögel Opfer von freilaufenden Katzen

werden. Wie jedoch oben bereits dargelegt, ist das Überleben jedes einzelnen Individuums (einschl. Jungvögel) – aufgrund der ungünstig-schlechten Bestandssituation der Haubenlerche insgesamt und im Bereich Walldorf – für den Fortbestand dieser Art von elementarer Bedeutung.

Auf der anderen Seite wird der betroffene Adressatenkreis durch die Regelungen in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) – unter dem Aspekt der Katzenhaltung – eingeschränkt. So müssen die Halter*innen der Vierbeiner im dargestellten Bereich durch die angeordnete Maßnahme mit Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen rechnen, wie beispielsweise Störung der Nachtruhe, gesteigerte Verletzungsgefahr durch das aggressivere Verhalten ihrer Katzen, mehr Zeitaufwand für die Tiere oder möglicherweise auch erhöhte Kosten (z.B. für die Beschaffung zusätzlicher Ausstattung für eine katzenschonendere Wohnung, Futter, evtl. Katzensgeschirr (Leine), ggfs. GPS-Tracking, oder für die – zeitweise – Unterbringung in einer Tierpension, etc.).

Des Weiteren ist durch diese Allgemeinverfügung der Tierschutz im Hinblick auf die artgerechte Haltung von Katzen betroffen. Gemäß § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf jemand, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Es wird nicht verkannt, dass der fehlende Freigang und der nur sehr begrenzte Aktionsraum in der Wohnung nachteilige Auswirkungen auf die Verhaltensweise der Katzen haben können. Dies hängt letztendlich von verschiedenen Faktoren wie z.B. Herkunft, Rasse, Alter, Gesundheit, gewohnter Lebensstil und Persönlichkeit/Charakter jedes einzelnen Tieres ab. So kann der – temporäre – Freiheitsentzug u.a. zu einer erhöhten Unruhe und Aggressivität, zum Zerkratzen von Tür- und Fensterrahmen oder zur Beschädigung von Mobiliar sowie Unsauberkeit (Nichtnutzen der Katzentoilette) führen. Die Tiere können sich aber auch zurückziehen und depressiv werden und möglicherweise auch das Fressen verweigern.

Diese – potenziellen – Beeinträchtigungen für Mensch und Tier müssen auf das jeweils zwingend notwendige Minimum begrenzt werden. Dies ist auch geschehen – die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen im Hinblick auf die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Verfügung (wovon letzten Endes die Anzahl der betroffenen Personen (Adressatenkreis) abhängt) und hinsichtlich der Geltungsdauer der Verfügung bzw. der Dauer des zu unterbindenden Freigangs der Katzen erfüllen einerseits die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der Haubenlerche und beschränken andererseits die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Mensch und Tier (Katze) auf das unabdingbare Mindestmaß.

Dabei wurde berücksichtigt, dass das Unterbinden des Freigangs der Katzen im Gefahrenbereich der Haubenlerche nicht zwangsläufig durch das Einsperren in der eigenen Wohnung erfolgen muss. Um die Folgen dieser Allgemeinverfügung für die Katzen selbst, aber auch für deren Halter*innen abzumildern, kann die Anordnung auch durch eine anderweitige – vorübergehende – Unterbringung in ausreichender Entfernung zum Gefahrenbereich (weiterhin mit Freigang) oder in einer Tierpension erfüllt werden. Da zudem davon auszugehen ist, dass im Geltungsbereich dieser Verfügung auch Katzenhalter*innen wohnen, deren Katzen sich aufgrund ihrer nur sehr kleinen Reviere/Streifgebiete bzw. Aktionsradien nicht in den Gefahrenbereich der Haubenlerche begeben (was im Einzelfall mittels GPS-Tracking nachzuweisen wäre), und diese somit besonders hart und dem Grunde nach ungerechter Weise von den Anordnungen betroffen wären bzw. sind, können sich diese Halter*innen im Einzelfall auf Antrag von den Anordnungen dieser Verfügung befreien lassen. In eventuellen sonstigen Fällen, die nicht unter die Ziffer 6 fallen, in denen jedoch möglicherweise auch eine Befreiung von den Anordnungen der Ziffer 3 gerechtfertigt wäre, weil diese nachweislich den Artenschutzbelangen bzw. dem Schutz der Haubenlerche nicht entgegenstehen würde (z.B. nicht bedachte atypische Sonderfälle), kann ggfs. ebenfalls eine Befreiung nach der Ziffer 7 der Verfügung beantragt werden. Darüber hinaus besteht – sofern

die vorerwähnten Optionen nicht in Betracht kommen – die Möglichkeit, mit der Katze (ggfs. nach einer gewissen Eingewöhnungszeit) an kurz geführter Leine ins Freie zu gehen, so dass der Katze zumindest insoweit etwas mehr Bewegungsfreiheit und Abwechslung außerhalb der Wohnung geboten werden kann, wohlwissend, dass dies mit dem gewohnten uneingeschränkten Freigang nicht verglichen bzw. gleichgesetzt werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde geht demzufolge allerdings grundsätzlich davon aus, dass mögliche negative Verhaltensveränderungen bei den Katzen im Zuge der Erfüllung der Anordnungen dieser Verfügung – wie oben beschrieben – im günstigsten Fall vermieden (bei anderweitiger Unterbringung oder Befreiungsfällen nach den Ziffern 6 und 7) oder aber mit für die Halter*innen zumutbarem Aufwand zumindest soweit minimiert werden können, dass die Tiere nicht mehr als notwendig darunter leiden müssen. Das infolge der Allgemeinverfügung ggfs. dennoch den Katzen zugefügte Leid ist insofern – im Hinblick auf § 2 Nr. 2 TierSchG – unvermeidbar.

Vor diesem Hintergrund, und da es sich demgegenüber bei der Haubenlerche um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt, und da ansonsten auch zu befürchten ist, dass die bereits durchgeführten sehr arbeits-, zeit- und kostenintensiven Artenschutzmaßnahmen, die letztendlich der Umsetzung bzw. Erfüllung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, im Ergebnis zumindest insoweit immer wieder ins Leere laufen und vergebens waren, sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen auch angemessen.

Nachdem aus artenschutzfachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass eine Stabilisierung der Haubenlerchen-Population in Walldorf bzw. insbesondere eine Trend-Umkehr in der Bestandsentwicklung (bisher ungünstig-schlechter Erhaltungszustand) voraussichtlich erst in mehreren Jahren (mittelfristig) möglich sein wird, wird die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung nicht nur auf dieses Jahr beschränkt sondern zunächst bis zum 31.08.2025 befristet. Im Anschluss daran muss dann neu überprüft werden, wie sich die Population entwickelt hat und inwieweit eine entsprechende Verfügung bzw. Anordnung zum Schutz der Haubenlerche vor Freigänger-Katzen auch in den darauffolgenden Jahren weiterhin erforderlich sein wird.

Die Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsgeldes ergibt sich aus den §§ 2, 18, 19 und 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

Danach können Verwaltungsakte, die zu einer Handlung, ausgenommen einer Geldleistung, einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmittel vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt.

Zwangsmittel sind vorher schriftlich anzudrohen. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und sind möglichst so zu bestimmen, dass der Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

Ein Zwangsgeld i.H.v. 500,00 € ist geeignet, einen ausreichenden Druck zur Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 3 dieser Verfügung zu entfalten und damit mittelbar den Freigang der Katzen zu unterbinden.

Es ist auch erforderlich. Es gibt kein anderes geeignetes Mittel um den angestrebten Zweck zu erreichen, welches den Einzelnen oder die Allgemeinheit weniger beeinträchtigt.

Das Zwangsgeld ist auch angemessen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die im Bundesnaturschutzgesetz getroffenen Regelungen zum Artenschutz entsprechend umgesetzt und befolgt werden und so den Zielen des Naturschutzes – z.B. dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt durch den Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (§ 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG) – Rech-

nung getragen wird. Dieses öffentliche Interesse geht hier den Interessen des Einzelnen, das uneingeschränkte Halten von Katzen mit Freigang während des relevanten Zeitraumes, vor. Das Zwangsgeld steht auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt ebenfalls im öffentlichen Interesse auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht im vorliegenden Fall ein besonderes Vollzugsinteresse an der sofortigen Sicherung der Brutreviere bzw. der Aufzuchtbereiche der Jungvögel und damit am Schutz der Haubenlerche vor freilaufenden Katzen, da ansonsten das Mortalitätsrisiko der – jungen – Haubenlerchen deutlich bzw. signifikant erhöht ist, und es für den Fortbestand der Art, wie bereits ausgeführt, auf jedes Individuum ankommt. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs die Katzen bis zu einer Klärung in der Hauptsache weiter im Gefahrenbereich der Haubenlerche frei herumlaufen und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere flugunfähige Jungvögel der Haubenlerche verletzen oder töten, mit der Folge, dass die lokale Population der Haubenlerche in Walldorf verstärkt gefährdet wäre und die Wahrscheinlichkeit des Erlöschens dieser lokalen Population weiter zunehmen würde.

Demgegenüber wird der betroffene Adressatenkreis der Katzenhalter*innen durch die sofortige Vollziehbarkeit in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit unter dem Aspekt der Katzenhaltung dahingehend eingeschränkt, dass er – sofern eine Befreiung nach den Ziffern 6 oder 7 der Verfügung nicht möglich ist – den Katzen entweder für einen vorübergehenden Zeitraum nicht wie gewohnt Freigang gewähren kann oder für eine anderweitige Unterbringung in ausreichender Entfernung oder in einer Tierpension – mit den (eventuell) damit einhergehenden, oben dargelegten, Auswirkungen für Mensch und Tier – sorgen muss. Angesichts der prekären Bestandssituation der Haubenlerche überwiegt hier das dargelegte besondere naturschutzrechtliche Interesse am Schutz und Erhalt der Haubenlerchen-Population in Walldorf das Interesse der Katzenhalter*innen, die Katzen wie gewohnt zu halten, und die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung durch Einlegen eines möglichen Rechtsbehelfs zu vermeiden bzw. auszusetzen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines bzw. einer Beteiligten eingreift (hier die Allgemeinverfügung), diesem bzw. dieser Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Nach Absatz 2 Nr. 4 der genannten Vorschrift kann von der Anhörung allerdings abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Davon wurde hier Gebrauch gemacht, da der betroffene Personenkreis der Katzenhalter*innen im fraglichen Bereich der Behörde letztendlich nicht umfassend bekannt ist und sich jederzeit und immer wieder ändern kann.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises Widerspruch erhoben werden.

Sinsheim, den 14.05.2022

Nicole Gross

Anlagen:

- Lageplan des Geltungsbereiches (inkl. Gefahrenbereich)
- Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches (inkl. Gefahrenbereich)